



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 10. August 2021

Beschluss-Nr. 266

Amt für Hochbau und Stadtplanung; Unterschutzstellung: Gebäude Grabenstrasse/Zürcherstrasse 44/203

Gesuch: 2021-0208

Gesuch von: Stadt Frauenfeld, Rathaus, 8501 Frauenfeld

Grundeigentum von: Felix Brunner, Unterfeldstrasse 19a, 8500 Frauenfeld
Aja Brunner, Unterfeldstrasse 19a, 8500 Frauenfeld

Lage: Strasse: Grabenstrasse/Zürcherstrasse 44/203
Parzelle: 94 Frauenfeld
Gebäudeversicherungs-: 1/491

Zonenart: Kernzone Altstadt KA
Ortsbild- / Umgebungsschutzzone Os
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Baute

Vorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Im Zusammenhang mit der Aufstufung und Unterschutzstellung des westlichen Nachbargebäudes fand auf Wunsch der Grundeigentümer eine Begehung des Vorstadthauses an der Grabenstrasse/Zürcherstrasse 44/203 im Beisein der kantonalen Denkmalpflege statt.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Grabenstrasse/Zürcherstrasse 44/203 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als «wertvoll» eingestuft und wird als dreigeschossiger und dreiachsiger Gie-

beldachbau über tiefrechteckigem Grundriss mit markantem, hohen Zwerchhaus, einer ehemaligen Aufzugsgaube, bezeichnet. Das Bauholz der Firstpfette des Dachstuhls wurde um 1537 und 1544 dendrodatiert. Das hohe Dachwerk verläuft weiter in das westlich angrenzende Gebäude. Der relativ weitläufige, über zwei Ebenen angelegte Dachraum spricht dafür, dass das heutige Gebäude ein Teil eines ursprünglich weit grösseren und bedeutenden Baus ist. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

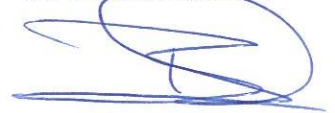
1. Das Gebäude Grabenstrasse/Zürcherstrasse 44/203 mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/491 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
 - d. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Stadt Frauenfeld.
3. Gebühren:
 - a. Es wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Mitteilung an:

- Felix und Aja Brunner, Unterfeldstrasse 19a. 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi (Mailversand, christian.coradi@tg.ch)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Martin Langer (Mailversand, martin.langer@tg.ch)
- Amt für Geoinformation des Kantons Thurgau, Maud Pfammatter (Mailversand, maud.pfammatter@tg.ch)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Steueramt, Eveline Gubler (Mailversand)
- Amt für Tiefbau und Verkehr, Claudia Stöckli (Mailversand)
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

Versandt:**12. Aug. 2021**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
 Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.